

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP

Vorklassen an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, das für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

In Mecklenburg-Vorpommern besteht eine allgemeine Schulpflicht. Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache werden an den Standortschulen im Schuljahr 2022/2023 von Lehrkräften mit DaZ-Ausbildung in den Vorklassen unterrichtet. Das Dokument „Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache“ regelt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die Beschulung in den Vorklassen.

1. Ist das Dokument „Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache“ rechtsverbindlich?
Was passiert mit den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern die Beschulung in den Vorklassen ablehnen und ihr Kind direkt in der Regelklasse einschulen möchten?

In Ziffer 16 der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2016 ist geregelt, dass es möglich ist, in Ausnahmesituationen von den in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen abzuweichen. Dies gilt insbesondere, wenn die Zahl der zu beschulenden Geflüchteten die Kapazitätsgrenze der Maßnahmen zur Intensivförderung überschreitet oder wenn Lehrpersonal kurzfristig nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Rahmen der Bildungskonzeption werden dementsprechend verbindliche Rahmenbedingungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache geregelt. Die gesonderten Regelungen der Ausnahmesituationen sind, zunächst befristet für das Schuljahr 2023/2024, einzuhalten. Diese beziehen sich insbesondere auf das Verfahren zur Schulaufnahme und die Einrichtung von Vorklassen. Die Bildungskonzeption ist ein bedarfsorientiertes Konzept. Die konkrete fachliche Ausgestaltung der Förderangebote „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) obliegt den Schulen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen.

Der Verfahrensweg zur Schulaufnahme und schulischen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache ist für das Schuljahr 2023/2024 in der Bildungskonzeption geregelt. Dementsprechend lässt die Schulleitung der Standortschule eine Sprachstandsfeststellung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder eine DaZ-Koordinatorin beziehungsweise einen DaZ-Koordinator durchführen und nimmt eine Zuordnung der Schülerin beziehungsweise des Schülers altersentsprechend in eine Vorklasse vor. In Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt auf Antrag der Standortschule über eine abweichende Zuweisung.

2. An welchen Schulen gibt es Vorklassen?
Wie viele Kinder werden dort insgesamt unterrichtet?

Zum Stichtag 10. Juni 2023 wurden 1 720 Schülerinnen und Schüler in Vorklassen an den nachfolgend aufgelisteten Schulen beschult:

- Grundschule „Erich Weinert“, Greifswald
- Grundschule „Karsten Sarnow“, Stralsund
- Grundschule „Dr. Theodor Neubauer“, Grimmen
- Zentrale Grundschule „F.-A.-Nobert“, Barth
- Grundschule „Gebrüder Grimm“, Anklam
- Grundschule Wolgast

- Grundschule „Ostseeblick“, Sassnitz
- Grundschule Eggesin
- Gymnasiales Schulzentrum Barth, Kooperative Gesamtschule
- Regionale Schule „Caspar David Friedrich“, Greifswald
- Regionale Schule „Adolph Diesterweg“, Stralsund
- Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Ribnitz-Damgarten
- Regionale Schule „Käthe Kollwitz“, Anklam
- Regionale Schule mit Grundschule „Peenetal“, Gützkow
- Regionale Schule mit Grundschule „Heinrich Heine“, Karlshagen
- Regionale Schule Sassnitz
- Regionale Schule „Ernst Thälmann“, Eggesin
- Grundschule Ost „H. Ch. Andersen“ Europaschule, Neubrandenburg
- Grundschule Nord „Am Reitbahnsee“, Neubrandenburg
- Grundschule „Am Klosterberg“, Altentreptow
- Grundschule „Heinrich Zille“, Demmin
- Grundschule „Am Wall“, Friedland
- Europaschule Kiefernheide, Grundschule Neustrelitz
- Grundschule Röbel
- Grundschule Am Papenberg, Waren
- Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, Altentreptow
- Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, Friedland
- Integrierte Gesamtschule „Walter Karbe“, Neustrelitz
- Schulcampus Röbel, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
- Regionale Schule „Am Lindetal“, Neubrandenburg
- Regionale Schule Nord, Neubrandenburg
- Regionale Schule mit Grundschule Pestalozzi, Demmin
- Regionale Schule „Friedrich Dethloff“, Waren
- Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe „Kleine Birke“, Rostock
- Grundschule Schmarl, Rostock
- Grundschule „Am Taklerring“, Rostock
- St. Georg-Grundschule, Rostock
- „Grundschule an den Weiden“, Rostock-Toitenwinkel
- „Schule am Alten Markt“ Rostock, Grundschule mit selbstständigen Klassen für den Förderschwerpunkt Sprache
- Lessing-Grundschule, Bad Doberan
- „Ostsee-Grundschule“, Graal-Müritz
- Grundschule Sanitz
- Grundschule und Freizeithaus am Schlossplatz, Bützow
- Grundschule „G. F. Kersting“, Güstrow
- Grundschule Teterow
- Schulcampus Rostock-Evershagen, Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
- Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Rövershagen – Europaschule
- Regionale Schule „Störtebeker-Schule“, Rostock
- Regionale Schule „Nordlicht-Schule“, Rostock
- Krusensternschule Rostock, Regionale Schule
- Baltic-Schule Rostock, Regionale Schule
- Regionale Schule mit Grundschule Buchenberg, Bad Doberan
- Käthe-Kollwitz-Schule, Regionale Schule Bützow
- Warbel-Schule Gnoien, Regionale Schule

- Regionale Schule mit Grundschule „Schule am Insee“, Güstrow
- Naturpark-Schule Krakow am See, Regionale Schule mit Grundschule
- Regionale Schule Teterow
- Regionale Schule mit Grundschule Zehna
- Grundschule „John Brinckman“, Schwerin
- Grundschule „Fritz Reuter“, Wismar
- Grundschule „Fritz Reuter“, Ludwigslust
- Grundschule „Fritz Reuter“, Grevesmühlen
- Grundschule Lübz
- Grundschule „J. W. v. Goethe“, Parchim
- „Hanse-Grundschule Wismar“
- Integrierte Gesamtschule „Bertolt Brecht“, Schwerin
- Regionale Schule mit Grundschule „Astrid Lindgren“, Schwerin
- Regionale Schule „Weststadt-Campus“, Schwerin
- Regionale Schule „B. Brecht“, Wismar
- Regionale Schule „P. J. Lenné“, Ludwigslust
- Regionale Schule „Wasserturm“, Grevesmühlen
- Regionale Schule „Fritz Reuter“, Parchim

3. Wo in Mecklenburg-Vorpommern gibt es Außenstandorte der Vorklassen?
Wie viele Schüler werden dort von wem unterrichtet?

Als Außenstandorte werden die Vorklassen definiert, die sich in Räumlichkeiten befinden, die sich nicht auf dem Schulgelände der Schule befinden und zum Zwecke der Beschulung der Schülerinnen und Schüler vom Schulträger zur Verfügung gestellt wurden.

An folgenden Standorten gibt es Außenstandorte von Vorklassen:

- Beschulung von 21 Schülerinnen und Schülern der Grundschule Nord „Am Reitbahnsee“ in Neubrandenburg in der Gemeinschaftsunterkunft in Neubrandenburg durch zwei Lehrkräfte
- Beschulung von 16 Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule „Am Lindetal“ in Neubrandenburg an der Regionalen Schule Nord in Neubrandenburg durch drei Lehrkräfte
- Beschulung von zehn Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule mit Grundschule Pestalozzi in Demmin am Goethe-Gymnasium in Demmin durch eine Lehrkraft
- Beschulung von 21 Schülerinnen und Schülern der Grundschule Eggesin in der Regionalen Schule „Ernst Thälmann“ in Eggesin durch eine Lehrkraft
- Beschulung von 25 Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule „Caspar David Friedrich“ in Greifswald am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald durch eine Lehrkraft

- Beschulung von 25 Schülerinnen und Schülern des Schulcampus Rostock-Evershagen, Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe am Erasmus-Gymnasium in Rostock durch eine Lehrkraft
- Beschulung von sieben Schülerinnen und Schülern der Ostsee-Grundschule in Graal-Müritz an der Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung in Graal-Müritz durch zwei Lehrkräfte
- Beschulung von 19 Schülerinnen und Schülern der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Rövershagen an der Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung in Graal-Müritz durch eine Lehrkraft
- Beschulung von 51 Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule „Fritz Reuter“ in Parchim im Haus der Jugend in Parchim durch drei externe Vertretungskräfte
- Beschulung von 40 Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule mit Grundschule „Astrid Lindgren“ in Schwerin in der Grundschule „Nils Holgersson“ in Schwerin durch eine externe Vertretungskraft
- Beschulung von zwölf Schülerinnen und Schülern der Grundschule Lübz im Hortgebäude neben der Grundschule Lübz durch eine externe Vertretungskraft.

4. Wie werden die Vorklassen mit Außenstandort an die Regelschulen angebunden?

Der Unterricht findet in den Lerngruppen der Vorklassen statt. Es gibt gemeinsame Projekte, Schulfeiern, Sportfeste sowie Angebote im Ganztagsbereich an der Stammschule, an denen auch die Schülerinnen und Schüler der Vorklassen teilnehmen. Des Weiteren erfolgen regelmäßige Kontakte und Austausch mit der Schulleitung der Stammschule.

5. Werden die regulären Lehrkräfte mit der DaZ-Ausbildung für die 20 Unterrichtsstunden wöchentlich in den Vorklassen dem Regelunterricht entzogen?
- a) Wenn ja, wie viele Lehrkräfte betrifft das?
 - b) Wer vertritt sie im Regelunterricht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Den Staatlichen Schulämtern wurden insgesamt 191,5 zusätzliche Stellen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache zur Verfügung gestellt. Hierfür werden zusätzliche Lehrkräfte eingestellt und nicht der Unterrichtsversorgung entzogen.

Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass DaZ-Unterricht in Vorklassen Regelunterricht ist, dem aber auch in diesem Sinne keine Unterrichtsstunden entzogen werden. Die Schulämter können damit selbstständig die Standorte mit Vorklassen ausstatten. Bei entsprechenden weiteren Bedarfen erfolgt eine Nachsteuerung.

Insgesamt wurden seit Februar 2022 103 Lehrkräfte auf 167 Ausschreibungen mit dem Erst-, Zweit- oder Drittfach DaZ/DaF eingestellt. Mit Stand vom 15. Juni 2023 sind zudem 120 Personen als externe Vertretungskräfte zur Unterstützung bei der Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher beschäftigt.

Der explizite Einsatz der Lehrkräfte wird vor Ort an den Schulen organisiert.

6. Wird in den Vorklassen Online-Unterricht durchgeführt?
 - a) Wenn ja, wer erstellt das Online-Angebot?
 - b) Wird dort in deutscher Sprache respektive das Fach Deutsch unterrichtet?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Live-Online-Unterricht wird über die allgemeinbildende Digitale Landesschule Mecklenburg-Vorpommern an Unterrichtstagen täglich in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Begleitend dazu gibt es im Lernmanagementsystem „itslearning“ Lernmaterialien für das individuelle, vertiefende Lernen. Das Angebot wird von zwei DaZ-Lehrkräften erstellt und durchgeführt.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Es wird Deutsch als Zweitsprache auf dem Niveau A1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) unterrichtet.

7. Wenn die Vorklassen für Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache konzipiert wurden, werden dort auch Kinder mit anderen Staatsangehörigkeiten als der ukrainischen unterrichtet?
Wenn ja, werden sie vor dem Hintergrund der großen Zahl ukrainischer Kinder und der den Unterricht begleitenden ukrainischen Lehrkräfte nicht benachteiligt?

Die Ausgestaltung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache erfolgt grundsätzlich unter der Beachtung aller Nationalitäten. Dementsprechend wird die pädagogische Ausgestaltung des Unterrichts auf die besonderen Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

8. Wer entscheidet anhand welcher Kriterien, dass ein Kind in die Regelschule wechseln kann?
Sind diese Kriterien in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich und für die Lehrkräfte verbindlich?

Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache können, wenn es ihr Sprachstand und die vorhandenen räumlichen, sächlichen und personellen Kapazitäten der Schule ermöglichen, in eine Regelklasse wechseln und hier entsprechend dem Stand ihrer deutschen Sprachkenntnisse integriert oder teilintegriert unterrichtet werden. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen weiter zu fördern, sodass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen und den Alltag bewältigen zu können. Diese Grundsätze sind in der Bildungskonzeption geregelt.

9. Wie ist die Bildung von Vorklassen angesichts der aktuellen Studienlage zu Inklusion und Integration, nach der die Kinder am schnellsten die Sprache durch gemeinsames Lernen im Regelunterricht erwerben?

Ziel der Beschulung in den Vorklassen ist, Schülerinnen und Schüler auf das Leben und den Schulbesuch in Deutschland vorzubereiten. Der Spracherwerb in der Vorklasse ist dabei eine Möglichkeit, bildungssprachliche Grundlagen zu schaffen, um eine Integration in der Regelklasse zu ermöglichen. Darüber hinaus findet in Pausen oder durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte ein Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern der Vorklassen und der Regelklassen statt.

10. In der Verwaltungsvorschrift „Bildungskonzeption über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern“ steht im Punkt 7.3 „Die Schülerinnen und die Schüler nach Nummer 1 sollen während der Intensivförderung teilintegriert am Unterricht ihrer Regelklasse teilnehmen. Vorrang bei der Teilintegration haben wenig sprachintensive Fächer wie beispielsweise Sport, Kunst oder Musik. Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 am regulären Unterricht soll sich im Hinblick auf die zu erreichende Integration sukzessiv erhöhen. Für einen gelingenden Übergang der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 in den Regelunterricht erfolgt eine intensive Abstimmung bezüglich der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht.“
Warum wird diese Vorschrift nicht umgesetzt?

Die Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2016 wird weiterhin umgesetzt.

Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nicht deutscher Herkunftssprache, die bereits im Schuljahr 2021/2022 in die Schule aufgenommen wurden, werden weiterhin in ihren bisherigen Schulen beschult. Sie erhalten entsprechend ihrem Sprachstand eine zusätzliche Intensivförderung oder eine begleitende Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die in eine Regelklasse wechseln und hier entsprechend dem Stand ihrer deutschen Sprachkenntnisse integriert oder teilintegriert unterrichtet werden. Zum Stichtag 10. Juni 2023 wurden rund 4 500 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache mit einem eingetragenen Förderbedarf an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen außerhalb von Vorklassen beschult.